

Baden $\frac{2}{3}$, Windeck aber $\frac{1}{3}$ am Gericht zu Bühl und den Gerichtsgefällen zustehen solle, was Windeck als etwas unbillig empfand, ließ sich Junker Georg, der Bruder des verstorbenen Jakob von Windeck, „in Gottes Namen“ gefallen und schien froh zu sein, durch seine Nachgiebigkeit wenigstens den Frieden zu erkaufen. In fast rührender Weise äußerte er sich dem Markgrafen Philipp II. gegenüber: „Es hätten seine geliebten Voreltern nicht allein diesen Flecken Bühl und Bühlertal, sondern auch andere ansehnliche Dörfer und Orte, neben ihren bewiesenen Treuen, an das fürstliche Haus Baden um ein ganz Geringes kommen lassen. Nun wüßte er sich nicht anders zu berichten, als daß er ein gleich gut markgräflich Herz wie seine Voreltern habe und seiner fürstlichen Gnaden nach äußerstem Vermögen alle untertänigen und angenehmen Dienste zu erweisen begierig sei“.¹⁾

Im Jahre 1579 vergleicht sich Junker Georg von Windeck mit den zu Bühl eingeseffenen Juden wegen des Schirmgeldes. Auch die Markgrafen nahmen Bühler Juden in den badischen Schirm auf. (Vergl. Oberh. Zeitschr. N. F. XI, 421 f., wo ein diesbezüglicher Schirmbrief von 1593 abgedruckt ist).

Unter den Gemeintags=Abschieden des 16. Jahrhunderts ist der vom 25. und 26. Februar 1585 am umfangreichsten. Es wurde darin die Amts- und Fleckens=Ordnung von 1507 revidiert, in einigen Artikeln ergänzt und über sämtliche Gerechtsame der beiden Amtsherrschaften verhandelt. Von seiten Badens waren anwesend der Statthalter Graf Ruprecht von Eberstein und Rixingen, Dr. Johann Aschmann, Kanzler, Dr. Johann Zimmer, Vizekanzler, David Hoffmann, Landschreiber, und Georg Keiser, Sekretarius. Von seiten Windecks war der veste und edel Junkherr Georg von Windeck selbst erschienen mit einem Stab von sieben Räten, Verwandten und Befreundeten der windeckischen Familie, nämlich Friedrich Bock von Gerstheim, Junker Jörgens Schwager, Jakob Pfaffenlapp zu Still, Sebastian von Feigersheim, Amtmann zu Willstett, Hans Philipp von Kippenheim, Amtmann zu Oberkirch, Sebastian von Andlau, Melchior von Ratsamshausen, Dr. Michaelis Locurony Cafonius. (?)

Bezüglich des Gerichtsschreibers wurde verabshiedet, daß derselbe zweimal nacheinander vom Markgrafen, das drittemal vom Herrn von Windeck zu setzen und entsetzen sei, jedoch immer mit Zustimmung des andern Teils. Ebenso soll der Markgraf zwei Jahre hintereinander aus seinen Untertanen den Bürgermeister setzen, das dritte Jahr dagegen der von Windeck aus seinen Leuten. Dem Gerichtsboten, den der Edle

¹⁾ G. L. Archiv Handschr. Nr. 696 und Bader, Badenia I, 160.